



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0077-19-9**  
**= RSS-E 75/19**

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal Mag. Matthias Lang KR Helmut Mojescick
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Agrar-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Eingeschlossen ist u.a. der Baustein Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete. Vereinbart sind die ARB 2010, welche auszugsweise lauten:

#### **ARTIKEL 25**

#### **Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete**

##### **1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?**

*Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer in seiner jeweils versicherten Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizza bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung).*

##### **2. Was ist versichert?**

*Der Versicherungsschutz umfasst*

##### **2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Gerichten (...)**

### *2.1.3. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt.“*

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall:

Mit Klage vom 25.9.2018, (*anonymisiert*), fordert (*anonymisiert*) vom Antragsteller € 400,-- Schadenersatz und Unterlassung. Zusammengefasst habe er auf dem Grundstück der Klägerin Schlägerungsarbeiten durchgeführt. Der Antragsteller rechtfertigte sich in seinem vorbereitenden Schriftsatz vom 8.10.2018, dass die Schlägerungen nicht auf dem Grundstück der Klägerin, sondern auf seinem Grundstück vorgenommen worden seien. Die Grenze zwischen den beiden Grundstücken, auf die sich die Klägerin beruft, sei ein in der Natur verlaufender Bringungsweg, der tatsächlich weiter nördlich verlaufe als die mappenmäßige Grenze.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mehrfach, zuletzt am 23.10.2018, mit der Begründung ab, es handle sich um kein in der Rechtsschutzversicherung versicherbares Risiko.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 1.10.2019.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 16.10.2019 wie folgt Stellung:

*„(...)Die Deckungsablehnung erfolgte - ausgehend von den Behauptungen der Gegenseite - mit der Begründung, dass es sich hier um die Abwehr von Schadenersatzansprüchen und damit um ein rechtsschutzmäßig nicht versicherbares Risiko handle. Betroffen sei dabei das - nicht unter Versicherungsschutz stehende - Grundstück der Gegenseite und nicht das im Rahmen des GMRS versicherte Grundstück des VN.“*

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Der Oberste Gerichtshof hat zuletzt in seiner Entscheidung 7 Ob 115/19s zur Auslegung des Begriffs „Aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt“ Stellung genommen. Im dortigen Fall wurden die Versicherungsnehmer von deren Nachbarn u.a. auf Unterlassung geklagt, die Grundstücke der Kläger Aufschüttungen bzw. Ackerarbeiten zu verwenden. Die Grenzziehung zwischen den beiden Grundstücken war strittig, die Versicherungsnehmer beriefen sich darauf, Eigentümer der gegenständlichen Grundstücksteile zu sein. Der OGH führte dort aus:

*Nun ist zu prüfen, ob ein Versicherungsfall nach § 24 ARB dargelegt wurde. Bei dieser Bestimmung handelt es sich nämlich um die allgemeine Umschreibung des versicherten*

*Risikos (primäre Risikoabgrenzung). Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen für welche Gefahren und welchen Bedarf versichert sind (vgl. RS0080166 [T10]). Für das Vorliegen eines Versicherungsfalls trifft nach der allgemeinen Risikoumschreibung den Versicherungsnehmer die Beweislast (RS0043438). Der Versicherungsnehmer, der eine Versicherungsleistung beansprucht, muss die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Eintritts des Versicherungsfalls beweisen (RS0080003). Behauptet der Versicherungsnehmer die Notwendigkeit der Interessenwahrnehmung im Rahmen einer bestimmten von ihm versicherten Leistungsart, dann muss er schlüssig darlegen, dass der von ihm verfolgte - oder abzuwehrende Anspruch aus einem Rechtsverhältnis herrührt, das in den Schutzbereich des Versicherungsvertrags fällt (Obarowski in Harbauer, Rechtsschutzversicherung<sup>9</sup>, ARB 2010 § 2 Rn 4).*

*Wird der Versicherungsnehmer in einem Passivprozess wegen behauptetermaßen unbefugten Eingriffen in das Eigentumsrecht eines Dritten in Anspruch genommen, erfordert die Darlegung der vom Versicherungsschutz umfassten Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dinglichen Rechten, dass der Versicherungsnehmer den Klagsbehauptungen im Haftpflichtprozess die schlüssige Behauptung entgegenzusetzen beabsichtigt, die dem Versicherungsnehmer vorgeworfenen Handlungen seien in Ausübung seines versicherten dinglichen Rechts erfolgt. Sind die Haftpflichtverfahren - wie hier durch Entscheidung und Eintritt des Ruhens - (derzeit) abgeschlossen, dann ist auf das Vorbringen in den Haftpflichtprozessen abzustellen, das zur Abwehr des Klagsanspruchs des Nachbarn tatsächlich erstattet wurde.*

Im Ergebnis besteht also auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung von dinglichen Rechten am versicherten Objekt, wenn der Versicherungsnehmer schlüssig behauptet, dieses dingliche Recht ausgeübt zu haben, selbst wenn die Gegenseite behauptet, dass dem Versicherungsnehmer dort kein solches Recht zusteht.

Diese Überlegungen des OGH sind auch für den gegenständlichen Schlichtungsfall heranzuziehen, zumal der Antragsteller gerade behauptet, Eigentümer des gegenständlichen Grundstücksteiles zu sein.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 7. November 2019**